

Richtlinien zur Gestaltung von Sondernutzungsflächen
in Ergänzung zur
**Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen
Straßen in Rottenburg am Neckar (Sondernutzungssatzung)**

Inhaltsverzeichnis

1. Vorbemerkung	S. 2
2. Räumlicher Geltungsbereich	S. 3
3. Außenbewirtschaftung	S. 3
3.1. Fläche der Außenbewirtschaftung	S. 3
3.2. Sondernutzungserlaubnis	S. 3
3.3. Sitzmobiliar	S. 3
3.4. Sonnenschirme und Markisen	S. 4
3.5. Bepflanzung	S. 5
3.6. Abgrenzungen	S. 5
4. Produktpräsentation	S. 5
4.1. Stellschilder (Kundenstopper)	S. 5
4.2. Warenauslagen	S. 6
5. Sonstiges	S. 6
6. Plakatierungen und Straßenüberspannungen	S. 7
6.1. Allgemeine Regelungen zur Plakatierung anhand neuem Plakatierungsplan	S. 7
6.2. Durchführung von Plakatwerbung	S. 7
6.3. Plakatwerbung im Rahmen von Wahlen	S. 7
6.4. Anbringung von Straßenüberspannungen und Werbebannern	S. 8
6.5. Zusätzliche Pflichten	S. 8
7. Informationsstände	S. 8
8. Antrag und Genehmigung	S. 9

1. Allgemeines

Ziel der Stadt Rottenburg am Neckar ist es, den öffentlichen Raum für Bürger*innen sowie für Besucher*innen attraktiv zu gestalten. Einheitliche Regelungen dienen der gestalterischen Qualität und Ordnung im öffentlichen Straßenraum.

Die Richtlinien zur Gestaltung von Sondernutzungsflächen beziehen sich auf die Auslagen von gewerblichen Ladenflächen und auf die Möblierung von Außenbewirtschaftungsflächen. Sie beinhalten nicht die öffentliche Möblierung wie Mülleimer und Bänke etc.

Der Gemeinderat der Stadt Rottenburg am Neckar hat die nachfolgend aufgeführten „Richtlinien zur Gestaltung von Sondernutzungsflächen“ als ergänzende Regelung zur Sondernutzungssatzung in der jeweils geltenden Fassung am 18.02.2020 beschlossen.

Die Richtlinien gelten für alle Nutzer*innen von öffentlichen Flächen in Rottenburg am Neckar. Die Richtlinien sind bei Sondernutzungen einzuhalten und bei der Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen zu beachten.

Die Stadtverwaltung kann die Sondernutzungserlaubnis an die Bedingung knüpfen, dass stadtbildgestalterische Belange zu berücksichtigen sind. Die Bedingungen sind im Rahmen dieser Richtlinien festgelegt und fließen in Form entsprechender Auflagen in die zu erteilende Sondernutzungserlaubnis ein. Bei Nichteinhalten der Richtlinien zur Gestaltung von Sondernutzungsflächen kommt es nach einer Verwarnung zu einer Geldbuße und zum Entzug der Sondernutzungserlaubnis.

Für die gestalterische Beratung vor Antragstellung ist das Stadtplanungsamt der Stadt Rottenburg am Neckar zuständig. Die Sondernutzung muss beim Ordnungsamt der Stadt Rottenburg am Neckar beantragt und genehmigt werden.

Allgemein wird darauf hingewiesen, dass trotz aller genehmigten Möblierungselemente die Befahrbarkeit der Straße und die Verkehrssicherheit aller Verkehrsteilnehmer gewährleistet sein müssen.

Jegliche Abweichungen von der nachfolgenden Richtlinie sind mit dem Stadtplanungsamt der Stadt Rottenburg am Neckar abzustimmen. Die Stadtverwaltung kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den Regelungen dieser Richtlinie genehmigen, wenn es für die Durchführung der Sondernutzung erforderlich ist, diese im überwiegenden öffentlichen Interesse steht, die Ausnahme städtebaulich vertretbar ist oder die Einhaltung der Gestaltungsrichtlinien zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde.

Für die Zeit von Sonderveranstaltungen wie Neckarfest, Fasnet, Gauklerfest, Nikolausmarkt, Waldweihnacht, Goldener Oktober u.ä., gelten die nachfolgenden Regelungen im jeweiligen Veranstaltungsbereich nicht. Für diese Sonderveranstaltungen muss das komplette Mobiliar im betroffenen Straßenbereich vom Straßenraum entfernt werden. Städtisches Mobiliar wie Bänke, Mülleimer und Schilder etc. fällt nicht unter die Entfernungspflicht aus dem öffentlichen Straßenraum.

2. Räumlicher Geltungsbereich

Die nachfolgenden Gestaltungsrichtlinien gelten für Nutzungen im öffentlichen Straßenraum der Stadt Rottenburg am Neckar.

3. Außenbewirtschaftung

Unter Außenbewirtschaftung wird das Herausstellen von Tischen und Stühlen und sonstigem Zubehör (Zäune, Schirme, Pflanzkübel etc.) zu einer gastronomischen Nutzung am Ort der Leistung verstanden.

3.1. Fläche der Außenbewirtschaftung

Als Außenbewirtschaftungsfläche gilt grundsätzlich die öffentliche (Fußgänger-) Verkehrsfläche zwischen den verlängerten Grundstücksgrenzen abzüglich der notwendigen Fläche für den Gemeingebrauch, insbesondere für Fußgänger.

Die Fläche der Außenbewirtschaftung soll in engem räumlichen Bezug zum jeweiligen Betrieb stehen. Sollte eine Sondernutzung direkt vor der Stätte der Leistung aus bautechnischen Gründen o.ä. nicht möglich sein, kann diese in Abstimmung mit dem Stadtplanungsamt und dem Ordnungsamt der Stadt Rottenburg am Neckar ausnahmsweise an anderer Stelle zugelassen werden.

Alle Elemente der Außenbewirtschaftung und der Warenauslage dürfen nur innerhalb des genehmigten Bereichs und in dem vom Ordnungsamt genehmigten Umfang aufgestellt werden. Eine Gehwegbreite von 1,80 m muss trotz Sondernutzung stets gewährleistet sein.

3.2. Sondernutzungserlaubnis

Die Sondernutzungserlaubnis zur Außenbewirtschaftung gilt jeweils vom 01.03. - 31.10. des Jahres und umfasst grundsätzlich nur die Erlaubnis zum Aufstellen von Tischen, Stühlen, Sonnenschirmen und Pflanzkübeln. Nach Rücksprache mit dem Ordnungsamt können auch Bestuhlungen etc. außerhalb der „Freischanksaison“ zugelassen werden. Die Lagerung dieser Gegenstände nach Beendigung der Sondernutzung auf öffentlicher Fläche ist nicht möglich. Tische, Stühle, Schirme und Pflanzkübel müssen auf privater Fläche „überwintert“ werden. Eine witterungsbedingte Rückerstattung der Sondernutzungsgebühren ist nicht vorgesehen.

3.3. Sitzmobiliar

Pro Gastronomiebetrieb sollen Tische und Stühle aus den gleichen Materialien sein, in stilistischem Zusammenhang stehen und in Form und Farbe aufeinander abgestimmt sein.

Form Es sind nur Stühle zulässig.
Bänke können ausnahmsweise zugelassen werden.
Biertischgarnituren sind bei Veranstaltungen wie Public Viewing o.ä. ausnahmsweise zulässig.

Material Holz, Aluminium, Edelstahl, Korbgeflecht, Rattan o.ä. sind zugelassen.
Mobiliar aus Kunststoff ist ausnahmsweise in Abstimmung mit dem Stadtplanungsamt zulässig.

Farbe Grundsätzlich sind für das Mobiliar zurückhaltende Farben zu wählen, vorzugsweise die Eigenfarbe des Materials. Eine aufdringliche, grelle oder auffällige Farbgebung ist ausnahmsweise zulässig und mit dem Stadtplanungsamt abzustimmen.

Polster bzw. Auflagen und Kissen sind in einheitlichen Farbtönen auszuführen und dem Gesamtbild anzupassen. Aufdringliche, grelle oder auffällige Farbgebungen bzw. Musterungen sind ausnahmsweise, nach Abstimmung mit dem Stadtplanungsamt, zulässig.

Bei der Aufstellung der Außenbestuhlung sind die Interessen der Nachbargeschäfte zu berücksichtigen. Es soll ein Abstand von mind. einem Meter zu den angrenzenden Nachbargeschäften eingehalten werden.

3.4. Sonnenschirme und Markisen

Grundsätzlich sind entweder Sonnenschirme oder Markisen innerhalb einer Sondernutzungsfläche zulässig. Eine Kombination beider ist nur möglich, wenn die Sondernutzungsfläche durch den Gehwegstreifen unterbrochen wird.

Gestalt, Form und Farbe der Sonnenschirme oder Markisen müssen einheitlich sein und sind auf die Farbgebung des Mobiliars inkl. Polsterung abzustimmen. Sie sind so anzuordnen, dass der Eindruck eines geschlossenen Daches vermieden wird und Sichtbezüge erhalten bleiben. Werbeaufdrucke bzw. Schriftzüge mit dem Eigennamen des Betriebs oder der jeweiligen Brauerei sind in dezenter Ausführung zulässig, allerdings nur nach Absprache mit dem Stadtplanungsamt.

Größe	Grundsätzlich sollen sich die Sonnenschirme an einem Durchmesser bzw. an einer Kantenlänge von 3,00 m orientieren.
Gestell	Material: Holz, Aluminium, Metall
	Farbe: vorzugsweise die Eigenfarbe des Materials, ggf. zurückhaltende Farbgebung
	Form: zeitloses schlichtes Design
Bespannung	Material: Textil
	Farbe: einfarbig, vorzugsweise in gleicher Farbe wie die Polster. Aufdringliche, grelle oder auffällige Farbgebung bzw. Musterungen sind ausnahmsweise, nur nach Abstimmung mit dem Stadtplanungsamt, zulässig.
	Form: rund oder eckig

Schirme und deren Schirmständer sind unter Beachtung der Verkehrssicherheit und der Leichtigkeit des fließenden Verkehrs aufzustellen. Rettungswege dürfen nicht eingeschränkt werden. Die Aufstellung der Schirme ist auf die genehmigte Fläche zu beschränken.

Zelte und zeltartige Konstruktionen sind grundsätzlich nicht bzw. nur ausnahmsweise im Rahmen kurzfristiger Aktionen und Festivitäten (Public Viewing, Neckarfest, Fasnet, Nikolausmarkt, Waldweihnacht, Wochenmarkt, Gauklerfest, Goldener Oktober, o.ä.) zulässig. Ebenfalls ausgeschlossen sind Pergolen sowie Einhausungen, Pavillons, Planen und Folien.

3.5. Bepflanzung

Eine Begrünung der Sondernutzungsfläche durch Pflanzen ist wünschenswert. Die Bepflanzung ist in einem ordentlichen Zustand zu halten.

Je Sondernutzungsfläche sind nur einheitliche Pflanzkübel in gleichartiger Materialart, Form, Farbe und Größe erlaubt. Es ist auf ein hochwertiges und optisch ansprechendes Erscheinungsbild zu achten. Es sollen hochwertige Materialien in zurückhaltender Farbgebung gewählt werden.

- Pflanzgefäße Material: Terrakotta, verzinktes Metall, Keramik, Hartholz (z.B. Eiche), Naturstein. Gefäße aus Kunststoff sind nur in Abstimmung mit dem Stadtplanungsamt zulässig.
- Farbe: einfarbig, vorzugsweise die Eigenfarbe des Materials, ggf. zurückhaltende Farbgebung
- Form: rund oder rechteckig
- Bepflanzung: Formgehölze wie Buchsbaum, Lorbeer, Liguster, o.ä.
Ziersträucher wie Oleander, Hortensie, o.ä.
Stauden wie Margerite, Jasmin, Lavendel, Olive, o.ä.
- Nicht erlaubt: Giftpflanzen laut DIN 18034: Pfaffenhütchen, Stechpalme, Seidelbast und Goldregen sowie künstliche Pflanzen.

Die Pflanzhöhe (inkl. Pflanzgefäß) ist auf eine maximale Höhe von 1,20 m zu beschränken. Die Anzahl der Pflanzkübel ist zu beschränken, um den Charakter einer Einzäunung und Abgrenzung vom öffentlichen Raum zu vermeiden. Verbindungen zwischen Pflanzgefäßen wirken störend und sind daher unzulässig.

3.6. Abgrenzungen

Zäune, zaunartige Konstruktionen (optische Abgrenzungen) sowie Windschutzeinrichtungen sind grundsätzlich nicht zulässig.

4. Produktpräsentation

Grundsätzlich gilt, dass Produktpräsentationen nur an der Stätte der Leistung im Bereich des Erdgeschosses zulässig sind. Werbeanlagen mit Fremdwerbung im öffentlichen Verkehrsraum (auch auf den Möblierungselementen) sind nicht zulässig. In begründeten Ausnahmefällen kann Fremdwerbung zugelassen werden. Werbeanlagen an Gebäuden sind in der Altstadtsatzung der Stadt Rottenburg am Neckar geregelt und bedürfen einer Genehmigung.

4.1. Stellschilder (Kundenstopper)

Grundsätzlich ist ein Stellschild bzw. ein sonstiger Werbeträger (sog. Kundenstopper, Fahnen) pro Geschäft zulässig. Diese dürfen jedoch nur innerhalb der genehmigten Sondernutzungsfläche aufgestellt werden.

Auf eine gestalterisch hochwertige Ausführung wird Wert gelegt.

- Gestell Material: Holz, Aluminium oder Edelstahl
- Farbe: Eigenfarbe des Materials
- Form: rechteckig hochkant als Klapptafel
- Maße: Höhe maximal 1,20 m mit Aufsatz, Tafel Format DIN A1
- Platte Material: Tafel oder Metall
- Farbe: Eigenfarbe des Materials, ggf. weiß oder schwarz

Form:	rechteckig hochkant
Maße:	passend zu oben beschriebenem Gestell

4.2. Warenauslagen

Pro Ladengeschäft sind nur zwei Arten von Warenauslagen zugelassen. Zusätzlich dürfen maximal zwei Pflanzgefäße (Punkt 3.5. Bepflanzung gilt entsprechend) pro Ladengeschäft aufgestellt werden. Diese Möblierungselemente sind innerhalb der vom Ordnungsamt genehmigten Sondernutzungsfläche oder auf privater Fläche aufzustellen. Sie müssen auf das jeweilige Ladengeschäft in Gestalt, Form und Farbe abgestimmt sein und dürfen nicht als Fremd- oder Eigenwerbeträger verwendet werden. Zum Schutz vor Witterung oder Sonneneinstrahlung können die Auslagen mit Sonnenschirmen oder Markisen überdacht werden (Punkt 3.4. Sonnenschirme und Markisen gilt entsprechend).

Die Aufbewahrung des zur Warenauslage erforderlichen Mobiliars auf den öffentlichen Verkehrsflächen ist außerhalb der Ladenöffnungszeiten nicht erlaubt.

Eine Gehwegbreite von 1,80 m muss stets gewährleistet sein.

Warenständer

Gestell	Material:	Aluminium, Edelstahl, verchromtes Metall, Holz, Korbgeflecht
	Maße:	Länge maximal 1,80 m
	Höhe:	maximal 1,60 m

Präsentationstische

Gestell	Material:	Holz, Aluminium, Edelstahl o.ä.
	Farbe:	vorzugsweise die Eigenfarbe des Materials, ggf. zurückhaltende Farbgebung
	Form:	zeitloses schlichtes Design
	Höhe:	maximal 1,20 m
Platte	Material:	Holz, Aluminium, Edelstahl o.ä.
	Farbe:	vorzugsweise die Eigenfarbe des Materials, ggf. zurückhaltende Farbgebung
	Form:	rechteckig oder rund
	Größe:	maximal 1,60 x 0,80 m

Nicht zulässig sind Biertischgarnituren, Plastikmonoblocktische, Tapeziertische oder andere Werkbänke zur Warenpräsentation.

5. Sonstiges

Eigenständige Beleuchtungen und Schmuckbeleuchtungselemente sind grundsätzlich nicht zulässig. Im Rahmen von Events und Sonderaktionen können eigenständige Beleuchtungen wie z.B. Strahler oder beleuchtete Weihnachtsbäume und Weihnachtsdekoration in der Adventszeit zugelassen werden.

Skulpturen sind grundsätzlich nicht und nur ausnahmsweise im Falle zeitlich sehr begrenzter Aktionen zulässig.

Nicht zulässig ist Zusatzmobiliar in Form von Teppichen oder Kunstrasen oder ähnlichem. Allerdings sind im Rahmen von Veranstaltungen wie z.B. beim Sommer-Nach(t)-Traum Zusatzmobiliar und Zusatzmaterialien wie Sand oder ähnliches zulässig.

Podeste sind unzulässig.

Da der öffentliche Raum nicht als Lagerfläche herangezogen werden soll, sind das Mobiliar sowie die Bepflanzungen während der Betriebspause aus diesem zu entfernen.

6. Plakatierungen und Straßenüberspannungen

6.1. Allgemeine Regelungen zur Plakatierung anhand neuem Plakatierungsplan

- 6.1.1. Plakatwerbung kann in Rottenburg am Neckar nur zum Zwecke der Bewerbung von Veranstaltungen genehmigt werden. Plakate zum ausschließlichen Zwecke der Wirtschaftswerbung (wie beispielsweise Produktwerbung) sind dagegen nicht zulässig.
- 6.1.2. Daneben können Plakatierungen auch für öffentliche Einrichtungen zugelassen werden.
- 6.1.3. Das Plakatieren ist nur nach vorheriger Einholung einer Erlaubnis beim Ordnungsamt der Stadtverwaltung Rottenburg am Neckar zulässig. Hierbei wird dem Antragsteller eine von der Stadt Rottenburg am Neckar durch Plakatierungsplan vorgegebene Route zugeteilt.
- 6.1.4. Bei der Prüfung der Sondernutzungsanträge wendet die Stadt Rottenburg am Neckar in der genannten Folge die nachstehenden Kriterien an:
 - a) Zuverlässigkeit des Antragstellers;
 - b) Eingangsdatum des Antrags.Die weiteren Regelungen dieser Richtlinie bleiben unberührt.
- 6.1.5. Jede Veranstaltung kann nur einmal mittels Plakatierung beworben werden.
- 6.1.6. Die Plakatwerbung im öffentlichen Verkehrsraum wird pro Veranstaltung auf eine Route beschränkt.
- 6.1.7. Die Größe der Plakate darf das Format DIN A1 (594 x 841 mm) nicht überschreiten.
- 6.1.8. Plakate sind an den dafür im Plakatierungsplan vorgesehenen Laternenmasten an der vorhandenen Halterung verkehrssicher anzubringen.
- 6.1.9. Das Werben mit diskriminierenden, obszönen oder gewaltverherrlichenden Inhalten sowie den freiheitlich demokratischen Grundsätzen zuwiderlaufenden Inhalten ist untersagt. Ebenfalls untersagt ist das Bewerben von Alkohol bzw. Alkoholangeboten (z.B. Flatrates, Freibier und ähnlichem).

6.2. Durchführung von Plakatwerbung

- 6.2.1. Die Anbringung von Plakatwerbung ist nur im innerörtlichen Bereich zulässig.

- 6.2.2. Die Erlaubnis wird längstens für die Dauer von vier Wochen vor der Veranstaltung erteilt. Bei Veranstaltungen überörtlicher Bedeutung kann die Erlaubnis auf maximal sechs Wochen verlängert werden.

6.3. Plakatwerbung im Rahmen von Wahlen

- 6.3.1. Zu den Wahlen im Sinne dieser Richtlinie zählen Kommunalwahlen, Abstimmungen, Europa-, Bundes- und Landtagswahlen sowie die Wahl des Oberbürgermeisters.
- 6.3.2. Jede Partei/jede Wählervereinigung/jede/r Bürgermeister-Kandidat/in kann die Sondernutzungserlaubnis für Plakatwerbung im Rahmen von Wahlen beantragen, Voraussetzung hierfür ist die Zulassung zur Wahl.
- 6.3.3. Im Rahmen von Wahlen können Großwahlplakattafeln für die Dauer der Wahlwerbung im Stadtgebiet zugelassen werden.
- 6.3.4. Für Wahlplakate gelten Ziffern 6.1 und 6.2 dieser Richtlinie nicht.
- 6.3.5. Plakatierungen und Plakatgroßtafeln für Wahlen dürfen nur für die Dauer des Wahlkampfes, frühestens sechs Wochen vor dem Wahltermin, angebracht werden.
- 6.3.6. Die Größe der Plakate darf 2,50 m x 3,00 m nicht überschreiten.
- 6.3.7. Aufgrund eventueller Wahlbeeinträchtigung ist von den städtischen Dienststellen und Wahllokalen ein Mindestabstand von 20 m (Schutzbereich) einzuhalten. Innerhalb dieses Bereichs darf nicht plakatiert oder auf andere Art und Weise Wahlwerbung betrieben werden.
- 6.3.8. Bei der Belegung von Laternenmasten müssen aus Gründen der Chancengleichheit dazwischenliegend mindestens zwei Masten freigelassen werden.

6.4. Anbringung von Straßenüberspannungen und Werbebanner

- 6.4.1. Straßenüberspannungen und Werbebanner können für öffentliche Einrichtungen, Festivitäten und für Werbeaktionen im Rahmen der Verkehrssicherheit (z.B. Schulanfang) zugelassen werden.
- 6.4.2. Straßenüberspannungen und Werbebanner zum ausschließlichen Zwecke der Wirtschaftswerbung (Produktwerbung, Verkaufsaktionen etc.) sind nicht zulässig.
- 6.4.3. Straßenüberspannungen und Werbebanner können für kreative und anlassbezogene Aktionen wie z.B. Fotomotive von Rottenburg zu bestimmten Jahreszeiten in Abstimmung mit dem Stadtplanungsamt zugelassen werden.
- 6.4.4. Eine Anbringung ist nur im innerörtlichen Bereich zulässig. Werbebanner und Straßenüberspannungen dürfen frühestens vier Wochen vor dem Beginn der Veranstaltung angebracht werden. Bei Veranstaltungen überörtlicher Bedeutung kann die Erlaubnis auf maximal sechs Wochen verlängert werden.
- 6.4.5. Bei der Anbringung sind eine lichte Höhe von mindestens 4,50 m und ein seitlicher Sicherheitsraum von mindestens 0,50 m einzuhalten.

6.5. Zusätzliche Pflichten

- 6.5.1. Die Anbringung hat in der Art zu erfolgen, dass sich die Materialien nicht durch Witterungseinflüsse von der Befestigung lösen können.
- 6.5.2. Die Befestigung hat mit geeignetem Material, welches keine Schäden an den Laternenmasten verursacht, zu erfolgen.
- 6.5.3. Beschädigte Plakate oder Straßenüberspannungen müssen sofort ausgetauscht oder bei Gefährdung der öffentlichen Sicherheit entfernt werden.
- 6.5.4. Alle Plakate oder Straßenüberspannungen einer Veranstaltung sind spätestens drei Werktage nach Beendigung selbiger Veranstaltung unaufgefordert zu entfernen. Wahlplakate sind ebenfalls spätestens drei Werktage nach dem Wahltag unaufgefordert zu entfernen.

7. Informationsstände

Informationsstände werden maximal bis 20 m² und höchstens für zwei zusammenhängende Werktage und nur einmal im Kalendervierteljahr pro Antragsteller zugelassen. Für politische Parteien und Wählervereinigungen gilt die Einschränkung des S. 1 nicht.

8. Antrag und Genehmigung

Sondernutzungen sind beim Ordnungsamt der Stadt Rottenburg am Neckar zu beantragen. Gestalterische Aspekte, die in diesen Richtlinien zur Gestaltung von Sondernutzungsflächen ausgeführt sind, sind mit dem Stadtplanungsamt der Stadt Rottenburg am Neckar abzustimmen.

Mit dem Antrag sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Lageplan,
- Bild oder Prospekt der Möblierungs- und Bepflanzungselemente,
- Angaben zu den Materialien, Farbauswahl und Größe.

Nach Abstimmung mit dem Stadtplanungsamt der Stadt Rottenburg am Neckar wird die Sondernutzungserlaubnis vom Ordnungsamt der Stadt Rottenburg am Neckar erteilt.

Die Erlaubnis wird nur erteilt, wenn straßenrechtliche Belange, insbesondere die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs (Fußgänger, Radfahrer und Fahrzeuge), aber auch Belange des Straßen- und Stadtbildes nicht entgegenstehen.

Durch die Erlaubnis dürfen andere Nutzungen nicht unverhältnismäßig eingeschränkt werden.

9. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit ihrer Bekanntmachung zusammen mit der Sondernutzungssatzung in Kraft.

Rottenburg am Neckar, den 18.02.2020